Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Migntag, den 27 Oft. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Brumare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zwente Quartal des neuen Schw. Republifaners zu Ende geht, fo find die Abonnenenten ersucht, wann sie die Forts fetung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. pofifren auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift die Fortfegung folgender Blatter, von benen noch Exemplare um bengeseste Preise gu haben sind:

Der Schweiz. Republifaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder ju 6 Fr. Neues republifanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Reuer schweizerischer Republifaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliesert werden, fobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten fur diefe Sup plemente gefunden bat. Man pranumerirt fur das erfte Deft mit 3 Fr. ben den herausgebern oder ben 3. A. Ochs.

Bon den Regiftern ju obigen Sammlungen find biedabin dren gu den 3 Banden des ichweizerischen Republifaners und Dasjenige jum erften Band des Lagblatts erschienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 22. Oft.

Der Bollziehungerath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Bollziehungsdirekto. rium unterm 10. Oftober 1799 beschloffene Art Der Beforderung zu den Graden ben den im Golde ber Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man fich vorsteckte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß jum Beften bes Dienftes baran gelegen ift, die Zusammensegung diefer Corps immer

mehr und mehr ju verbeffern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzuruffen oder abzuseten, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt befige, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militairs zu ben Graben gelangen follen;

Erwagend endlich, daß fie verpflichtet ift, die Diff. brauche allenthalben, wo fie fich zeigen, ju unterdrücken;

beschließt:

- 1. Der Beschluß bes Bollziehungedirektoriums vom 10. Oftober 1799, welcher die Art der Beforde. rung zu den Graden ben den im Golde der Republik ftebenden Truppen bestimmt, ift guruckgenommen.
- 2. In Zukunft wird die Beforderung proviforisch Statt haben wie folgt:
- 3. Wenn eine Corporaleftelle ledig ift, fo fann ber Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien bes Corps, zu welchem er gehört, dren Goldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernennt.
- 4. Der Fourier bleibt der unbeschrankten Babl bes hauptmanns überlaffen.
- 5. Wenn eine Bachtmeiftereftelle ledig ift, fo ftellt der hauptmann dem Chef dren Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen fann. Sies ben nimmt er bloß auf Berdienst Rucksicht.
- 6. Der hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
- 7. Um ju der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutes nante, hauptmanne oder Bataillonschefe gu gelangen, giebt es zwen Arten:
- a) Die unbeschränkten Wahlen ber Bollgiehunge. gewalt.
- b) Das Dienstalter.

- 8. Die vollziehende Gewalt ernennt zwenmal hintereinander zu den ledigen Platen obgenannter Grade,
 und die dritte erledigte Stelle gehört von Rechtswegen dem Aeltesten des folgenden Grades. Daher erhält der älteste Unterossizier die dritte Unterlieutenants., der älteste Unterlieutenant die dritte Lieutenantsstelle; der älteste Lieutenant die dritte ledige Compagnie und der älteste Hauptmann die dritte Stelle eines Bataillonschess; die einen und die andern in ihren respektiven Corps.
- 9, Was die benden unbeschränkten Ernennungen der vollziehenden Gewalt zu jedem Grad anbelangt; so können die Wahlen unter allen helvetischen Burgern, die am meisten Talente, Verdienst und Eifer für die Republik gezeigt haben, geschehen.
- 10. Jeder Burger, ehemaliger Militair, so in Folge des obigen Artifels mit einer Anstellung bekleidet wird, nimmt den lezten Plat in der Colonne seines Grades, zu dem er ernannt worden ist, ein, ohne seinen ehemaligen Rang und Dienste geltend machen zu können.
- 24. Damit ein Burger zu einer Unterlieutenantsstelle ernamt werden kann, muß selbiger vormals gestient oder den Dienst zwen Monate lang als Soldat, einen Monat als Corporal und eben so lang als Unteroffizier versehen und nachher eine Prüfung vor dem Berwaltungsrath, welcher der Adjudant. Major benwohnen muß, ausgehalten haben. Der Berwaltungsrath stellt ihm sodann ein Zeugniß seiner: Fähigkeit aus, woraushin ihm das Brevet ausgefertigt wird.
- 12. Wenn eine Abjutantmajorestelle ledig wird, fo fichlagt ber Chef zwen ber fähigsten Subjette aus ben Lieutenants ober Unterlieutenants seines Corps bor, wovon die vollziehende Gewalt einen ernennt.
- den Tambourmajor, ohne gehalten zu fenn, fie im Corps auswählen zu muffen.
- 14. Der Chef ernennt auch die Sandwerksmeister, fo bas Gefet jedem Corps bewilligt.
- 15. Der Kriegsminister ist mit der Bollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher von heute an seine Wirkung haben soll. Er wird in das Lagblatt der Gesetz eingerückt werden.

Der Prasident des Vollziehungsraths; Dolder.

Im Ramen des Wolls. Rathe, der Int. Gen. Seer. Briatte.

Gesetgebender Rath, 18. Oft.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die von der Bollies hung jum Verfauf vorgeschlagnen Nationalguter im Cant. Solothurn.

3m Diftrift Golothurn:

Die Eisgrube zu Solothurn, gehörte ehedem zurfranzösischen Ambassabe, ist für 200 Fr. geschätt, der Nation von keinem Nuben und also zu versteigern.

Eine Scheuer in der Vorstadt Solothurn, murde 1798 von der Verwaltungskammer um den isigen Schakungspreis von 5250 Fr. angeschlagen und für Requisitionspferde gebraucht; ist nun ohne Nachtheil zu veräussern.

Bierhaus im Kreuzacker, Saus und Garten für 2000 Fr. geschätt: war bisher eine Wohnung ber Sarsschierer; ift ohne Bedenken zu versteigern.

Die Buchdruckeren zu Solothurn fur 4500 Fr. gesichätt und von 128 Fr. Ertrag: Das Gebäude ift alt und felne Veräufferung munichbar.

Die Wachsbleiche ben Solothurn; haus und Garten für 2000 Fr. geschäft und von 75 Fr. Ertrag. It noch in gutem Stand; die Veräusserung ist ben gutem Erlöß zweckmäßig.

Im Diftrift Biberift:

Der Hattenihurm; ein alter Thurm mit einer eignen Behausung und 1 Juch. Land, für 640 Fr. geschätt, und von 20 Fr. Abtrag. Ift ohne Bedenken zu versäussern.

3m Diffritt Ballftabl:

Das Schloß Bachburg, ist zerfidrt und hat nur ber Baumaterialien wegen einigen Werth, der auf 1200 Franken geschät ist. Die Beräusserung ist also sehr wünschbar.

12 Jucharten Wiesen in den Gemeinmatten zu Denzingen: sie gehörten zum Schloß Bachburg, sind für 7200 Fr. geschätt und ertragen sährlich 292 Fr. Nurein guter Ertös kann die Veräusserung dieses Grunds stucks rechtsertigen.

Die Bogteschwnegi, hat 4 Juch. Wiesen, die auch ju Bachburg gehörten, für 2500 Fr. geschätt und von 144 Fr. Ertrag; ist nur ben gutem Erlos zu veräussen.

Die Landschreiberen Eluß hat nebst Wohnung und Garten 7 Juch. Wiesem und 44 Juch. Weid und Wald, ist für 6400 Fr. geschätzt und erträgt jährlich 235 Fr. Ben gutem Erlös mag die Veräusserung statt haben.

20 Jucharten Biefen ju Bachburg gehörig-, find

für 6500 Fr. geschäft und ertragen 276 Fr. Colche Grundstücke, die teinen Unterhalt erheischen und von sicherm gleichförmigem Abtrag sind, dursen nur ben sehr gutem Erlös veräussert werden, der also auf einer Bersteigerung versucht werden kann.

3m Diftrift Olten:

Das Amthaus zu Olten für 7000 Fr. geschätt, ist als französisches Spital gebraucht und also verdorben worden. Da die Nation die Ausbesserung nicht übernehmen kann, so ist die Veräusserung wünschbar.

Amtsgüter in Olten; enthalten nebst mehrerern Behausungen und vielen Nebengebäuden, 24 Jucharten Wiesen, 2 Juch. Garten, 64 Juch. Acker, und eine Juch. Holz. Sie sind für 24000 Fr. geschät und ertrugen jährlich 1110 Fr. Sie wurden aber durch die Verpachtung so ausgenuzt, daß der Werth derselben ben Fortdauer dieser Benugungsart, wesentlich vermindert wurde, auch sind verschiedene Sicherungsmittel gegen Wasserschaden vernachläßigt worden, so daß die Veräusserung dieser ziemlich verstückelten Güter zweckmäßig ist, besonders da sie noch einen vortheilhasten Erlös hoffen läßt.

Das Schreibermattli in ber haagmat, gehorte gur Landichreiberen, ift für 900 Fr. angefclagen, und erträgt 36 Fr. Zins. Ben gutem Erlos ift biefes Grundsftuck zu veräuffern.

Das Schreiber. Mättli auf dem Chaid, zu 2000 Franken geschätz und von 82 Fr. Ertrag; ist in ganz gleichem Fall mit dem leztern.

Der Garten benm Kapely, gehörte auch zur Land, schreiberen Olten: ift zu 180 Fr. geschätt, und erträgt 7 Fr. Bind. Ift zu verfleigern.

Gine Bundten in der En fur 75 Fr. geschäft und von 3 Fr. Ertrag., gehorte ber Landschreiberen. Ift zu veräuffern.

Das Schloß Gösgen, ift für 1200 Fr. geschäft; es ist sehr beschädigt, in täglichem Abgang und der Nation ohne Nugen: also zu veräussern.

Die unmittelbaren Schloßgüter zu Görgen, enthalten in verschiedenen Abtheilungen 11 1/2 Juch. Wiessen und 28 Juch. Acker, nebst einer Trotte und einem Magazin; sie sind für 8500 Fr. geschätz und von 390 Fr. Ertrag. Ihre beständige Abnuhung und der zu höffende güte Erlöß, machen die Versteigerung zuläsig.

Das Boschgut, gehörte zum Schloß Gosgen; entbalt 44 Inch. Wiesen nebst Scheune und Stall: ist für 14400 Fr. geschätt, und erträgt 607 Fr. Dieses Gut ist von zu gutem Ertrag und sich immer aufneh-

für 6500 Fr. geschäft und ertragen 276 Fr. Colche | mendem Werth , als daß deffen Berfteigerung anzura; Grundstücke, Die feinen Unterhalt erheischen und von then mare.

Die Burstweid in der Einnung Sägendorf, ist 71-Juch, hallig, zu 9000 Fr. geschäft und von 200 Fr. Ertrag. In der Hand eines Eigenthümers wäre dieses Land zu verbessern, also dessen Beräusserung nichtunzwecknähig.

3m Diffritt Dornach:

Das Schloßdomaine Thierstein, unmittelbared Schloßgut, ist für 16000 Fr. geschätt, und trägt 715 Fr.
jährlich. Es enthält nebst emigen Gebäuden 35 Juch. Wiesen, 32 Juch. Ucker und 70 Juch. Weid, solglich 140 Juch. Land. Dieses Domaine ist offenbar zu gering ges hätt, und schon von der vorigen Geschzebung eine Bersteigerung desselben abgewiesen, die nicht ertrug als die gegenwärtige Schahung. Da vielleicht eine zwepte Versteigerung dieses großen aber abgelegenen Guts, dasselbe seinem wahren Werthe näher bringt, als die erstere, so mag dieselbe vorgenommen werden.

Mittelbares Thiersteiner Schlofigut, enthält nebst einigen Gebäuden 27 Juch. Wiesen; ist für 6000 Fr. geschätzt und erträgt iahrlich 505 ab. Die Schatzung ist ebenfalls zu geringe und die Versteigerung nur in Hofnung eines stärkern Erlöses vorzumehmen.

Gilgenberger Schlofdomaine, hat nebst einigen Gesbäuden, 35 Juch. Wiesen, 2 Juch. Garten, und 55 Juch. Ucker, ist für 800 Fr. geschätzt und erträgt 560 Fr. Auch dieses Gut ist ist ganz gleichem Fall mit den Thiersteiner Gütern, und also nur in hoffnung bessern Erlöses auf die Versteigerung zu bringen.

Auf diesen Bericht bin, schlägt die Commission fol-

Der gesetzgebende Rath — auf ben Antrag bes Bollz. Raths vom und nach angehörtem Bericht seiner flaatswirthschaftlichen Commission:

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom roten! Apr. 1800, für die Zahlung der den öffent!. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen! in jedem Canton so viel möglich eine verhaltnismäßige Unzahl Rationalguter veraussert werden sollen.

beschließt:

Im E. Solothurn können folgende Nationalguster, den Decreten vom 10. Apr., 13. Man und 71en Oft. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Diffrift Solothurn: Eine Scheine in Der Borftadt. — Die Eidgrube. — Das Bierband im Krenzacker. — Die Buchdruckeren: — Die Wachderbleiche.

Im Distrikt Biberift: Der Halten. Thurm. Im Distrikt Ballft all: Das Schloß Bächburg. Wicfen in Gemein. Matten zu Denzingen. — Die Vogts. Schwengi. — Die Landschreiberen Eluß. —

Biefen jum Schloß Bachburg gehörig.

Im Distr. Olten: Das Amthaus. — Die Amtsguter. — Das Schreibermattli in der Haagmatt. —
Das Schreibermattli auf dem Ghaid. — Der Garten
benm Capeli. — Eine Bundt in der Ey. — Das
Schloß Gösgen. — Die unmittelbaren Schloßguter
von Gösgen. — Die Wurstweid in der Einung has
gendorf.

Im Diftr. Dornach: Das unmittelbare Schloßs domaine Thierstein. — Das mittelbare Schloßgut Thierstein. — Das Gilgenberger Schloßdomaine.

(Die Fortf. folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Die Gefahr, welche vor furgem dem Leben des frankischen Consuls durch italienische Dolche drohte, hat nicht Paris allein, fondern gang Frankreich, und mit Diefem auch bas Ausland beschäftigt Dag von einem Zufalle bas Leben des Mannes abhänge, dem Frankreich das Ende seiner blutigen Revolutionen, Die Wiederherstellung der Rube und des Wohlstandes, Die Aussicht auf einen naben, ruhmvollen und fichern Frieden verdanft, dief war langst die groffe hofnung, auf die alle Keinde jeder Ruhe und Ordnung, iene Sorden verkehrter Geelen, die im Chaod von Umteh. rungen und Zerstorungen sich allein wohl befinden, neue Berheerungsplane bauten; - es war auch die Hofnung machtigerer Feinde, welche Frankreichs Verderben geschworen haben.... Db der neuliche Vorfall in der Oper diese Hofnung genährt und gehoben hat, ift eine Frage, Die fich von felbft beantwortet. . . . Die vorübergegangene Gefahr ift wohl geschieft, verbrecherische Sofnungen zu zernichten, aber nicht fie bober ju beben; und wer den Eindruck, welchen das Er. eigniß in gang Frankreich hervorbrachte, nicht überall perfennen will, ber wird in dem Resultate bes miß; lungenen Berfuches einiger Bofewichter, der nur dagu Diente Den übereinstimmenden Ausdruck aller Magistrate und aller Individuen in gang Frankreich ju Tage ju brin. gen, nichts anders erblicken, als eine groffe moras lische Garantie gegen jeden ahnlichen Anschlag, welchen die Souheit oder der Frevel versuchen mochten. Angeige.

Da mein Versuch, die Anfänge des Schulunterrichts zu vereinfachen und Kinder zum Lesen, Schreiben und Rechnen früher, leichter und sicherer zu bilden, zu einer Reise g diehen, daß verschiedene Menschenfreunde die Ausbreitung dieser Methode munschen; so habe ich mich entschlossen, von nun an ein Schulmeister-Semisnarium für diese Methode zu eröffnen.

Herr Schlaffi, Stadthauswirth in Burgdorf, wird Einrichtung treffen, den Personen, die diesen Untersricht genießen wollen, einen billigen Tisch zu geben; und ich sodere für den ganzen Unterricht, der ben fåshigen Subjekten nicht über 3 Monate dauren soll, nicht

mehr als 2 N. Louisdor.

Auch können katholische Versonen eben so wie Resformierte, an dem Unterricht Theil nehmen, da in Burgdorf alle Sonntage katholischer Gottesbienst ift.

Wenn jemand hieruber mehr Austunft munscht, fo bitte ich mir die Briefe franco.

Burgborf am 24. Oft. 1800.

Peftalos.

Aufforderung.

Der Berfaffer eines militairischen Werts über Die Schweit, municht zur Bervolltommnung Deffelben, die Etats der Militen, sowohl der Cantone als juges wandten Orte und ehemaligen Unterthanen zu erhals ten; nemlich die Namen und Angahl der Regimenter, Bataillone, Compagnien und andern Corps, fowohl Infanterie, Cavallerie, Artillerie, als auch der übris gen Baffen, ihre Ginrichtung, Gintheilung, Starte, Anzahl der Offiziers, Unteroffiziers, Tambours und Bemeinen; Die Angahl und Calibers der Canonen, Saubigen und Morfer, und der übrigen Borrathe und Reldgerathe in den Zeughäufern, infofern folche nicht zur Zierde blog, fondern zum wirklichen Gebrauch bestimmt waren. Der Berfaffer, ein schweizerischer Offizier, labet alfo feine wertheften Ditburger, die pon biefem Begenffand unterrichtet find, ein, ihm behulflich zu fenn, und perfichert fie schon zum Voraus seiner Dankbarkeit und Sochachtung. Er bittet diejenigen, welche eine folche gemeinnütige Bohlgewogenheit zur Unterflützung und Beforderung feiner Arbeit haben wollen, ihre Bentrage einstweilen dem Berausgeber der helvetis schen Monatschrift in Bern, einzusenden; bis verschiedene mit jegigen Zeitumständen verbundene Urfachen gehoben find, denfelben öffentlich mit feinem Namen feinen Dant zu bezeugen. Dr. Sopfner.

Ende des zweyten Quartals.